

Beschlussempfehlung

Kulturausschuss

Hannover, den 21.04.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/720

Berichterstatter: Abg. Jacques Voigtländer (SPD)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 00920, 00921, 01014, 01036, 01038 und 01196 für erledigt zu erklären.

Lothar Koch

Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderschule“.

- b) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

4. § 31 Abs. 4 wird gestrichen.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes
und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

1/1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- aa) **In Satz 1 wird vor dem Wort „Gesamtschule“ das Wort „Integrierte“ eingefügt.**

- bb) **Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³Die Integrierte Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen nach Schuljahren gegliedert.“

- b) **In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 1“ ersetzt.**

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) In Absatz 1 **Sätze 1 und 3 und in den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1** wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

3. *unverändert*

4. **§ 31 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 werden die Worte „und der Verordnung nach Absatz 4“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) und der Fürsorgaufgaben sowie zur Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist; das gilt auch für Gesundheitsämter, soweit sie Aufgaben nach den §§ 56 und 57 wahrnehmen, für Träger der Schülerbeförderung, soweit sie Aufgaben nach § 114 wahrnehmen, und für personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten, soweit diese vorschulische Förderaufgaben wahrnehmen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

4/1. Dem § 45 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Lehrkraft, die der Schule angehört, soll zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nur bestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.“

5. Dem § 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Lehrkräfte dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche Bekundungen abgeben, die geeignet sind

1. die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern in Frage zu stellen oder
2. den Schulfrieden zu gefährden oder zu stören.

²Die Bekundung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Bildungsauftrag der Schule. ³Wer nicht die Gewähr für die Einhaltung des Satzes 1 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet, darf weder in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden, noch ein Amt an einer öffentlichen Schule erhalten.

(4) ¹Das Verhaltensverbot des Absatzes 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ²Für

5. Dem § 51 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, **auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird**, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, **den** Bildungsauftrag der Schule (§ 2) **überzeugend erfüllen** zu können. ^{1/1}**Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.**
²_____. ³_____.

(4) ¹_____ Absatz 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. ²Für sie können

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“

im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“

6. § 53 wird wie folgt geändert:

6. *unverändert*

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 entsprechend.“

7. In § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

7. § 60 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

- a) In **Nummer 1** wird ____ das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

b) **Nummer 5 erhält folgende Fassung:**

„5. die Überweisung an eine Förderschule (§ 68 Abs. 1),“.

8. In § 64 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

8. *unverändert*

9. § 68 wird wie folgt geändert:

9. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**aa) Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 14 Abs. 1 Satz 2) sind zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet.“

- bb) In Satz 2 wird ____ das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „geistig behinderte Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**aa) In Satz 1 werden die Worte „oder an welchem Sonderunterricht teilzunehmen“ **gestrichen.**

- bb) In Satz 2 werden die Worte „geistig behinderte Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>10. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten.“</p> | <p>10. <i>unverändert</i></p> |
| <p>11. In § 73 Satz 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.</p> | <p>11. <i>unverändert</i></p> |
| <p>12. In § 97 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.</p> | <p>12. <i>unverändert</i></p> |
| <p>13. In § 106 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.</p> | <p>13. In § 106 Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ _____ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.</p> |
| <p>14. § 114 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „geistig Behinderte“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.</p> | <p>14. <i>unverändert</i></p> |
| <p>15. § 127 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift werden die Worte „Verpflichtung zur“ gestrichen.</p> <p>b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(2) Abweichend von § 51 Abs. 3 sind Lehrkräften bei der Erteilung von Religionsunterricht Bekundungen gestattet, die Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung sind.“</p> | <p>15. § 127 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(2) _____ Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.“</p> |
| <p>16. In § 149 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sonderschulart“ durch das Wort „Förderschulart“ ersetzt.</p> | <p>16. <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

17. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 3, Absatz 6 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 2 und 3 und Absatz 9 wird jeweils das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

18. § 152 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

17. § 150 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 10 und 11“ durch die Verweisung „Absätzen 11 und 12“ ersetzt.

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

18. *unverändert*

18/1. § 154 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- Hauptschule in Duderstadt,
- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven, Wolfsburg und
- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und in Osnabrück.“

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Sie gelten auch für Gymnasien der Sekundarstufe I, die im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger und mit Genehmigung des Kultusministeriums an den Standorten Duderstadt, Göttingen und Wolfsburg errichtet werden können.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

18/2. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger für einzelne Schulen ausnahmsweise einen höheren Anteil befristet zulassen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hauptschule, Realschule oder Kooperativen Haupt- und Realschule“ durch die Worte „Hauptschule oder Realschule“ ersetzt.

19. Dem § 161 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 13.“

20. Die Überschrift des fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Tagesbildungsstätten für Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen“.

21. In § 162 Satz 1 werden die Worte „Geistig behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Worte „Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.

22. In § 163 Satz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

19. § 161 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „sie berechtigt“ durch die Worte „deren Schulabschluss darauf ausgerichtet“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 13.“

20. *unverändert*

21. *unverändert*

22. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

23. In § 164 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „geistig behinderten Kindern und Jugendlichen“ durch die Worte „Kindern und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen“ ersetzt.
24. In § 169 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
25. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

23. *unverändert*

24. *unverändert*

25. *unverändert*

25/1. § 179 erhält folgende Fassung:

**„§ 179
Sonderregelung für Gymnasien**

Gymnasien, in denen nur Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden, können abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 fortgeführt werden, wenn sie vor dem 1. August 1980 bestanden haben.“

25/2. § 185 a wird gestrichen.

26. In § 188 Satz 1 wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

26. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

In der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 11 wird beim Amt „Jugendleiterin, Jugendleiter“ das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe 12 wird beim Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“ das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

In der Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes **in der Fassung vom 11. Februar 2004** (Nds. GVBl. **S. 44**) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

0/1. In der Besoldungsgruppe 10 wird beim Amt „Fachlehrer/Fachlehrerin“ das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

3. In der Besoldungsgruppe 13 werden
- a) beim Amt „Konrektorin, Konrektor“ die Worte „der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle,“ gestrichen und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - b) beim Amt „Rektorin, Rektor“ jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - c) die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschullehrerin, Förderschullehrer“ ersetzt,
 - d) beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ sowie das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

3. *unverändert*

4. In der Besoldungsgruppe 14 werden
- a) beim Amt „Rektorin, Rektor“ die Worte „der Förderschule des Landes Niedersachsen in Celle“ gestrichen und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - b) beim Amt „Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektorin, Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ sowie jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,
 - c) beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“, die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ sowie jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und jeweils das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt,

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

d) beim Amt „Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor“ die Amtsbezeichnung „Zweite Sonderschulkonrektorin, Zweiter Sonderschulkonrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor“ sowie das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

5. In der Besoldungsgruppe 15 werden beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ und das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

§ 2

Beamtinnen und Beamte in den in § 1 genannten Ämtern werden in die neuen Ämter übergeleitet.

5. In der Besoldungsgruppe 15 werden beim Amt „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ die Amtsbezeichnung „Sonderschulrektorin, Sonderschulrektor“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“ **sowie** das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ und das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort _____ „Förderschulzweig“ ersetzt.

§ 2

Beamtinnen und Beamte in den in § 1 genannten Ämtern werden **durch dieses Gesetz** in die neuen Ämter übergeleitet.

Artikel 2/1
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

In § 93 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

Artikel 2/2
Gesetz zur Übereinkunft zur Änderung
der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat

(1) Der am 30. März 2004 unterzeichneten Übereinkunft zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den Diözesen Hildesheim, Osnabrück und dem niedersächsischen Teil der Diözese Münster zur Änderung der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird als Anlage veröffentlicht.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

Artikel 3
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben

1. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232) und
2. die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten vom 30.09.1994 (Nds. GVBl. S. 455).

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben

1. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 232),
- 1/1. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312) und**
2. die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie ihrer Erziehungsberechtigten vom 30. **Sep-tember** 1994 (Nds. GVBl. S. 455).

Artikel 4
In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²**Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 Nr. 1/1 am 1. August 2004 in Kraft.**

Anlage
zu Artikel 2/2**Übereinkunft
zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2
und Artikel 6 des Konkordats zwischen
dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 an das Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten vom 2. Juli 2003 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und der niedersächsische Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nummer 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

I.

Abschnitt II der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 304, 310), geändert durch Übereinkunft vom 4./5. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312, 322), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Absatz 3 gestrichen.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück,
- eine Hauptschule in Duderstadt.

Die Hauptschule in Duderstadt kann im Einvernehmen mit dem Land und dem kommunalen Schulträger auf Antrag des kirchlichen Schulträgers zu einer Haupt- und Realschule erweitert werden.

Das schulische Angebot an den Standorten der Ersatzschulen in Duderstadt, Göttingen und Wolfsburg kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger und mit Genehmigung des Kultusministeriums um ein Gymnasium des Sekundarbereichs I erweitert werden.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztagschulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.

Über die Erweiterung des schulischen Angebots um ein Gymnasium des Sekundarbereichs I an den anderen Standorten werden Verhandlungen geführt, wenn die Diözesen dies begehren.“

3. In Nummer 4 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Zur Dienstleistung an die in Nummer 2 genannten Schulen werden mit ihrer Zustimmung im niedersächsischen Landesdienst stehende Lehrkräfte befristet oder unbefristet unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP
- Drs. 15/720

Empfehlungen des Kultusausschusses

4. In Nummer 6 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Hierbei wird ein Betrag von 107,37 Euro (15 vom Hundert von 715,80 Euro) je Schülerin und Schüler pro Haushaltsjahr ab 2002 zugrunde gelegt.“

5. In Nummer 9 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger auf Antrag des kirchlichen Schulträgers für einzelne Schulen ausnahmsweise befristet einen höheren Anteil zulassen.“

II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.
Sie tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Kloster Marienrode, den 30. März 2004

**Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister**

Bernhard Busemann

**Für die Diözese Hildesheim
Der Bischof von Hildesheim**

Josef Homeyer

**Für die Diözese Osnabrück
Der Bischof von Osnabrück**

Franz-Josef Bode

**Für den niedersächsischen Teil der Diözese Münster
Der Bischöfliche Offizial im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Heinrich Timmerevers